

Uebereinkommen der Deutschen Staatsregierungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien bzw. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) angestellten Reisezeugnisse.

§ 1.

1. Das Reisezeugniß, welches ein Angehöriger des Deutschen Reiches an einem Gymnasium oder einem Realgymnasium (einer Realschule 1. Ordnung) irgend eines Deutschen Staates als Schüler der Anstalt (vergl. § 3) erworben hat, gewährt in jedem Bundesstaate diejenigen Berechtigungen, welche mit dem Reisezeugniße eines dem letzteren Staate angehörenden Gymnasiums, bzw. Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) verbunden sind.

2. In Anbetracht des Unterschiedes, welcher im Königreich Württemberg bezüglich des Lehrplanes und der dadurch bedingten Berechtigungen der Realgymnasien im Vergleich zu denen der übrigen Deutschen Staaten besteht, werden im Königreich Württemberg dem Reisezeugniße von einem Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) eines anderen Deutschen Staates nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit denselben in demjenigen Staate verbunden sind, welchem das Reisezeugniß ausstellende Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) angehört.

§ 2.

Junge Leute, welche an einem Gymnasium bzw. Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung), ohne Schüler der betreffenden Anstalt zu sein, als s. g. Extraneeer das Reisezeugniß mit der durch § 1 bezeichneten Wirkung erwerben wollen, haben dies an einer Anstalt desjenigen Staates zu thun, welchem sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsiß ihrer Eltern, bzw. deren Stellvertreter angehören.

Die Ablegung der Reiseprüfung als Extraneeer an einer Anstalt eines anderen Deutschen Staates hat die im § 1 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn seitens der Unterrichts-Behörde des Staates, welchem der Prüfungs-Bewerber angehört, die Erlaubniß dazu vorher gegeben ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugniß aufzunehmen.

§ 3.

Die Beschränkung, welche bezüglich der Extraneeer in § 2 bezeichnet ist, findet Anwendung auch auf diejenigen Schüler der Gymnasien und Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung), welche später als mit dem Beginne des drittobersten Jahres.